

Guter Rat

Offene Beratungsstunde der GEW Personalräte in Wuppertal

Urlaubsanspruch bei Pensionierung nach langer Erkrankung

// Soweit ein Beamter den europarechtlich festgelegten Mindesturlaub von 20 Tagen wegen Krankheit und anschließenden Ausscheidens aus dem aktiven Dienst nicht nehmen kann, hat er einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung, also auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub. Das hat das Bundesverwaltungsgericht Anfang 2013 so entschieden. //

Was bedeutet das in der Praxis? Eine Lehrerin ist z.B. von Oktober 2011 bis Dezember 2012 schwer erkrankt und geht aus gesundheitlichen Gründen zum 1. Januar 2013 in den Ruhestand. Im Jahr 2011 ist ihr Urlaubsanspruch erfüllt. Aber den Anspruch für 2012 kann sie nun nicht mehr verwirklichen. Nach dem Urteil des BVG muss ihr nun der Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen (20 Arbeitstage) ausgezahlt werden.

Die Höhe der finanziellen Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage.

Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie nicht verfallen sind. Ein solcher Verfall tritt jedenfalls 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres ein. Darüber hinausgehender Urlaub - z.B. Schwerbehindertenzusatzurlaub - wird nicht abgegolten. Bei Lehrerinnen und Lehrern und gilt eine vierwöchige dienstfreie Ferienzeit im Kalenderjahr als Urlaub.

Auch wenn kein Antrag erforderlich ist, sollten sich Betroffene nicht darauf verlassen und die Zahlungen entsprechend überprüfen. Der Anspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt. Für Angestellte gilt eine vergleichbare Regelung schon immer. Sie findet sich in den Tarifverträgen des Öffentlichen Dienstes und im Bundesurlaubsgesetz.

Stand: November 2016